

**Anordnung
des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern als oberste Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet „Gangolfsberg“
in der Gemarkung Oberelsbach im Landkreis
Bad Neustadt a. d. Saale**

Vom 25. September 1952 (Nr. I A 1 – 3678 S. 200;
St Anz Nr. 40).

Geändert durch VO v. 24. 11. 1976.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl S. 197) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das etwa 3 km nordwestlich von Oberelsbach im Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale gelegene Gebiet „Gangolfsberg“ einschließlich des Tuffsteinaufschlusses, der großen Geröllfelder und des sog. Teufelskellers wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 179 ha und umfaßt die Flurstücke Nr. 6753, 6753 $\frac{1}{4}$, 15366, 17416, 17419, 17420, 17421, 17422, 17424, 17427, 17428, 17429, 17435, 17438a, 17439, 17440, 17441, 17442, 17443, 17444, 17445, 17446, sowie Teile der Flurstücke Nr. 14939, 15363, 15364, 15367, 17418, 17423, 17425, 17426, 17431, 17438b, 17454, 17521 der Gemarkung Oberelsbach.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind rot in einer Karte 1:25000 und in einer Katasterhandzeichnung 1:5000 eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen der Karte und der Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Unterfranken und beim Landratsamt Bad Neustadt a. d. Saale.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 dieser Anordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, Feuer anzumachen, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen, das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) mechanische Musikgeräte im Freien spielen zu lassen, störend zu singen oder zu musizieren oder sonst Lärm

- zu erregen und sich sonst in einer den Naturgenuß störenden Weise zu verhalten,
- g) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt oder Müll abzulagern, den Boden umzubereiten oder zu düngen,
- h) die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen und den Grundwasserstand zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.,
- i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegbezeichnung dienen,
- k) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten,
- l) mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen den forstamtlichen Kraftfahrzeugen, außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere auf Fuß-, Feld-, Wiesen- und Waldwegen zu fahren und zu parken.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die forstliche Nutzung unter Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaft in ihren Grundrissen und des Landschaftsbildes, worüber im Zweifelsfall die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und dem zuständigen Forstamt entscheidet,
- c) die bisherige landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere das Mähen der Wiesen und die Streumahd, wobei jedoch das Abziehen der Oberfläche des Bodens unzulässig ist.

(2) In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Naturschutzgebiet „Gangolfsberg“ in der
Gemarkung Oberelsbach im Landkreis
Bad Neustadt a. d. Saale

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 15 Abs. 2,
15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Natur-
schutzesetzes vom 26. Juni 1955 (RGBl. I
S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchfüh-
rungsverordnung vom 31. Oktober 1955
(RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verord-
nung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Ver-
bindung mit § 1 der Verordnung über die
Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums
des Innern auf dem Gebiete des Naturschut-
zes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197
wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das etwa 3 km nordwestlich von Oberels-
bach im Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale
gelegene Gebiet „Gangolfsberg“ einschließ-
lich des Tuffsteinanschlusses, der großen
Geröllfelder und des sog. Teufelskellers wird
in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten
Umfang mit dem Tage der Veröffentlichung
dieser Anordnung in das Landesnaturschutz-
buch eingetragen und damit unter den Schutz
des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe
von 179 ha und umfaßt die Flurstücke
Nr. 6753, 6753 $\frac{1}{4}$, 15366, 17416, 17419, 17420,
17421, 17422, 17424, 17427, 17428, 17429, 17435,
17438 a, 17439, 17440, 17441, 17442, 17443, 17444,
17445, 17446, sowie Teile der Flurstücke
Nr. 14959, 15363, 15364, 15367, 17418, 17423,
17425, 17426, 17431, 17438 b, 17454, 17521 der
Gemarkung Oberelsbach.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes
sind rot in einer Karte 1:25 000 und in einer
Katasterhandzeichnung 1:5 000 eingetragen,
die beim Bayer. Staatsministerium des Innern
als Oberster Naturschutzbehörde nieder-
gelegt sind. Weitere Ausfertigungen der
Karte und der Katasterhandzeichnung befin-
den sich bei der Bayer. Landesstelle für Na-
turschutz in München, bei der Regierung von
Unterfranken und beim Landratsamt Bad
Neustadt a. d. Saale.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es ver-
boten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen,
auszugraben oder Teile davon abzupflük-
ken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie
mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang
geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie
zu fangen oder zu töten, oder Puppen,
Larven, Eier oder Nester und sonstige
Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fort-
zunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet
der berechtigten Abwehrmaßnahmen
gegen Kulturschädlinge oder lästige In-
sekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 dieser
Anordnung zugelassene wirtschaftliche
Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, Feuer anzu-
machen, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen,
das Gelände zu verunreinigen oder auf
andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) mechanische Musikgeräte im Freien spie-
len zu lassen, störend zu singen oder zu
musizieren oder sonst Lärm zu erregen
und sich sonst in einer den Naturgenuß
störenden Weise zu verhalten,
- g) die Bodengestalt zu verändern, Boden-
bestandteile abzubauen: Grabungen oder
Sprengungen vorzunehmen, Schutt oder
Müll abzulagern, den Boden umzubrechen
oder zu düngen,
- h) die natürlichen Wasserläufe oder Wasser-
flächen und den Grundwasserstand zu
verändern, insbesondere Drainagen vorzu-

nehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen
usw.

- i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, so-
weit sie nicht auf den Schutz des Gebietes
hinweisen oder der Wegbezeichnung dien-
en.
- k) Bauwerke aller Art, auch soweit sie bau-
rechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
Zäune und Einfriedungen aller Art und
Drahtleitungen zu errichten,
- l) mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen den
forstamtlichen Kraftfahrzeugen, außerhalb
der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbe-
sondere auf Fuß-, Feld-, Wiesen- und
Waldwegen zu fahren und zu parken.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und
Fischerei,
- b) die forstliche Nutzung unter Erhaltung
der natürlichen Waldgesellschaft in ihren
Grundrissen und des Landschaftsbildes,
wobei im Zweifelsfall die untere Natur-
schutzbehörde im Benehmen mit dem
Kreisbeauftragten für Naturschutz und
dem zuständigen Forstamt entscheidet,
- c) die bisherige landwirtschaftliche Nutzung,
insbesondere das Mähen der Wiesen und
die Streumahd, wobei jedoch das Ab-
ziehen der Oberfläche des Bodens unzu-
lässig ist.

(2) In besonderen Fällen können weitere
Ausnahmen von den Vorschriften dieser An-
ordnung von der Regierung von Unterfran-
ken als höherer Naturschutzbehörde geneh-
migt werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmun-
gen dieser Anordnung werden nach §§ 21
und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15
und 16 der Durchführungsverordnung hierzu
bestraft. Auch kann auf Einziehung der
durch die Tat erlangten Gegenstände er-
kannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffent-
lichung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft.

I. A. gez. Platz, Ministerialdirektor

B. St.Anz. Nr. 40/52